

Satzung
für eine Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 4 der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung) in der
Gemeinde Bissendorf vom 15. März 1990

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bissendorf vom 15.03.1990 hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung nach den §§ 1 und 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bissendorf vom 15.03.1990 für Straßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) festgesetzte Anteil der Beitragspflichtigen in Höhe von 30 v.H. wird für den Ausbau der Straße „In der Oberheide“ von der „Bad Essener Straße“ bis zur „Gemeindegrenze Bad Essen“ auf 0 v.H. (in Worten: null vom Hundert) festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2002 in Kraft.

Bissendorf, den 19.09.2002

Gemeinde Bissendorf
Bürgermeister

(Siegel)